



**Betreff:**  
**Mitwirkungsghremien in den Stadtteilen**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 05/SVV/0045**

Erstellungsdatum 20.07.2005

Eingang 902:

Einreicher: SB Recht

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

31.08.2005	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
12.10.2005	Hauptausschuss

**Inhalt der Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sieht neben der Wahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte keine weiteren stadtteilbezogenen repräsentativen und demokratisch legitimierten Entscheidungsgremien vor. Es ist auch nicht zulässig, weitere Ortsteile zu bilden, wenn die in §§54 ff. GO bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies folgt in erster Linie daraus, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Gemeindeordnung der Betrachtung der Gesamtbelange der Gemeinde den Vorrang einräumt.

Daneben finden sich in der Gemeindeordnung weitere gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsrechte in Form der direkten Demokratie, wie die Einbeziehung sachkundiger Bürger und Einwohner, die Bürger – und Einwohnerfragestunden, die Bürger – und Einwohnranträge oder Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Auch die Direktwahl des Oberbürgermeisters ist hierzu zu zählen sowie die Übernahme eines Ehrenamtes oder ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde.

Für die im oben genannten Antrag vorgesehene Errichtung stadtteilbezogener Mitwirkungsghremien in Form repräsentativer oder direkter Demokratie ist nach der geltenden Gesetzeslage daher keine

**Beratungsergebnis**

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4